



Familienvater droht alleinige Rückschiebung ins menschenrechtsmissachtende Ungarn

Fall 203 / 24.04.2013

Auf das Asylgesuch des Afghanen «Tadi» trat das BFM wegen Nichtzuständigkeit im Sinne des Dublin-Abkommens nicht ein. Die gegen diesen Entscheid und die Rückschaffungsverfügung eingereichte Beschwerde zieht «Tadi» auf Rat seines Unterkunftsbetreuers zurück. Er setzt sich damit unwissentlich der Gefahr aus, ohne seine Familie in den menschenrechtsverletzenden Erststaat Ungarn und womöglich in sein Heimatland Afghanistan ausgeschafft zu werden.

Schlüsselworte: Nichteintreten [Art. 32 Abs. 2 lit. f AsylG](#); Willensmängel beim Vertragsabschluss [Art. 24 Abs. 1 OR](#) Dublin-Zuständigkeitsregelung [Art. 3 Dublin II Verordnung](#)

Person/en: «Tadi» geb. 1974, «Ava» geb. 1985, «Jamil» geb. 2004, «Tina» geb. 2009, «Aziz» geb. 2010

Heimatland: Afghanistan

Aufenthaltsstatus: Vollzugsstopp der Wegweisung, Beschwerde beim BVGer hängig

Zusammenfassung des Falls (ausführlich auf der Hinterseite)

Das afghanische Ehepaar «Tadi» und «Ava» stellen mit ihren 3 Kindern im Mai 2012 ein Asylgesuch in der Schweiz. Sie ersuchten zuvor bereits in Ungarn um Asyl, weshalb das Bundesamt für Migration (BFM) nicht auf das Asylgesuch eintritt und mit Ungarn die Rückschaffung der Familie organisiert. Die Familie reicht Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (BVGer) ein, um einen Vollzugsstopp der Rückführung nach Ungarn zu erreichen. Die Familie ist von ihrem Aufenthalt in Ungarn traumatisiert und befindet sich in Behandlung. Das BVGer ordnet den Vollzugsstopp an. Im Oktober erfährt «Tadi» von der schweren Erkrankung seiner Grossmutter in Afghanistan und möchte sie ein letztes Mal besuchen. In dieser dringlichen Situation fragt er den Unterkunftsbetreuer «Ron» um Rat, was zu unternehmen sei, um einen Kurzaufenthalt in Afghanistan zu ermöglichen. Dieser rät ihm, seine hängige Beschwerde zurückzuziehen. Über die Tragweite dieses Schritts wird «Tadi» jedoch nur höchst unzulänglich informiert. Gleichwohl befolgt er den Rat im Vertrauen auf die Autorität des Staatsangestellten. Effektiv willigt er damit in seine Rückführung (ohne Familie) in das menschenrechtsverletzende Ungarn ein, wo ihm eine schwere Retraumatisierung droht. Erst nach Einschreiten des Rechtsvertreters wird der Irrtum vom BVGer anerkannt und der Rückschaffungsvollzug erneut ausgesetzt.

Aufzuwerfende Fragen

- Seit einer ungarischen Gesetzesnovelle von Ende 2010 kommen Flüchtlinge, die in diesem Land einen Asylantrag stellen oder gemäss Dublin-Abkommen dahin zurückgeschoben werden, in Haft. Dort bleiben sie bis zu einem Jahr. Laut dem UNHCR besteht dabei ein „strenges Gefängnisregime“. Im Klartext: Die Flüchtlinge werden gezielt misshandelt. Am 12.01.2012 hat der EMGR deshalb die Rückschiebung eines Flüchtlings nach Ungarn gestoppt. Wie konnte das BFM unter diesen Umständen noch im Mai 2012 eine Rückschiebung nach Ungarn in Betracht ziehen?
- Als staatliche Hilfsperson ist «Ron» zu einem Handeln nach Treu und Glauben verpflichtet (Art. 5 Abs. 3 BV). Er hätte also die Risiken seines Ratschlags abschätzen und «Tadi» in einer für ihn verständlichen Sprache darüber aufklären müssen. Indem er diese Verpflichtung mangelhaft erfüllte, hat er «Tadi» zu Dispositionen veranlasst, die seine ausländerrechtliche Stellung gravierend verschlechterten. Der Vertrauensschutz verlangt, dass diese negativen Folgen rückgängig gemacht werden. Dieser Auffassung ist auch das BVGer, welches die Rückschaffung vorläufig stoppte. Die Frage bleibt, ob es auch die Wiederaufnahme im Hauptverfahren bewilligt und anerkennt, dass der Selbsteintritt unter dem Aspekt des Non-Refoulement-Prinzips gegenüber Ungarn zwingend ist.

Chronologie

2012: Einreichung Asylgesuch (Mai), BFM ersucht ungarische Behörden um Übernahme, Ungarn heisst Rückübernahme gut (Juni), Beschwerde ans BVGer (Juli), BVGer erteilt die aufschiebende Wirkung (Juli), «Tadi» unterzeichnet Beschwerdeverzichtserklärung (Okt), Abschreibungsentscheid vom BVGer, Beschwerde des Rechtsvertreters, BVGer ordnet Vollzugsstopp an (Nov)

Beschreibung des Falls

Ende Mai 2012 ersucht das afghanische Ehepaar «Tadi» und «Ava» mit ihren drei Kindern «Jamil», «Tina» und «Aziz» um Asyl in der Schweiz. Der Abgleich ihrer Fingerabdrücke in der Erstbefragung ergibt, dass die Familie im April bereits in Ungarn um Asyl ersucht hat. In Anwendung von [Art. 3 Dublin II Verordnung](#) ist Ungarn für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens der Familie zuständig. Gemäss Recherchen des BFM sind in Ungarn keine Mängel bezüglich des Zugangs zu medizinischer Versorgung und Unterkunft festzustellen. Unter Berufung auf [Art. 32 Abs. 2 lit. f AsylG](#) tritt das BFM deshalb nicht auf das Asylgesuch der Familie ein. Das Amt stellt in der Folge ein Gesuch um Rückübernahme der Familie an die ungarischen Behörden. Dieses wird von Ungarn gutgeheissen. Die Familie legt Beschwerde beim BVGer ein und ersucht das BVGer, aus humanitären Gründen vom Selbsteintrittsrecht Gebrauch zu machen und das Asylgesuch materiell zu prüfen. Der Beschwerde soll im Sinne vorsorglicher Massnahmen die aufschiebende Wirkung erteilt werden. Die Familie führt an, dass sie in Ungarn während ihres Verfahrens in Haft gesetzt wurde, wo sie verbalen wie auch physischen Misshandlungen ausgesetzt war. Anlässlich einer Rücküberstellung laufe die Familie Gefahr, dass ihr Asylgesuch nicht wieder aufgenommen und sie in das (nach Schweizer Standard unsichere) Drittland Afghanistan ausgeschafft würde. Die beschriebenen Zustände in Ungarn werden auch vom UNHCR öffentlich kritisiert. «Tadi», «Ava» und die Kinder befinden sich in einer schlechten psychischen Verfassung. So will sich «Ava» aufgrund des Nichteintretensentscheids das Leben nehmen, worauf sie mehrere Tage in der psychiatrischen Klinik verbringt. Sie leidet unter einer posttraumatischen Belastungsstörung, die durch die Flucht aus Afghanistan und die Erlebnisse in Ungarn ausgelöst wurde. «Tadi» ist depressiv und leidet unter einer Komplextraumatisierung. «Jamil» wie auch seine Geschwister sind emotional zurückgezogen und in ihrer Entwicklung verzögert. Der Zugang der Familie zu einer adäquaten medizinischen Behandlung ist weder in Afghanistan, noch in Ungarn gegeben. Das BVGer erteilt der Beschwerde in der Folge die aufschiebende Wirkung und ordnet den Vollzugsstopp an bis ein Leitentscheid des BVGer zur Lage in Ungarn vorliegt. Ende Oktober erreicht «Tadi» die Nachricht, dass seine Grossmutter in Afghanistan schwer erkrankt ist. Er ist sehr besorgt und entscheidet impulsiv, dass er nach Afghanistan zurückkehren will. Da er nicht weiss, wie er die notwendige Ausreiseerlaubnis erhalten kann, bittet er den Unterkunftsbetreuer «Ron» um Rat. Nach Rücksprache mit dem BFM empfiehlt ihm dieser den Rückzug seiner Beschwerde und vermittelt bei «Tadi» den Eindruck, dass es sich dabei um das geeignete Mittel handelt, um sein Ziel, nämlich einen Kurzaufenthalt in Afghanistan, zu erreichen. Er unterschreibt die vorgelegte Verzichtserklärung ohne deren Inhalt und Tragweite zu verstehen. Vielmehr ist er in gutem Glauben eine Lösung für seine Situation gefunden zu haben. Durch den Beschwerderückzug erleidet «Tadi» jedoch schwerwiegende Nachteile: Es droht ihm die Ausschaffung nach Ungarn, wo er erneut in menschenunwürdigen Umständen leben müsste und mit grosser Wahrscheinlichkeit retraumatisiert würde. Wie oben beschrieben, nimmt Ungarn infolge Abwesenheit des Gesuchstellers abgeschlossene Asylverfahren nicht wieder auf. Seine Rückschiebung nach Afghanistan ist also wahrscheinlich. Gleichzeitig hat der Rückzug des Rechtsmittels eine Trennung von seiner Familie zur Folge, denn den Beschwerdeverzicht hat er nur für sich selber unterschrieben. Diese schwerwiegenden Folgen lassen keinen Zweifel daran, dass sich «Tadi» in einem qualifizierten Erklärungs- sowie Grundlagenirrtum ([Art. 24 Abs. 1 OR](#)) befand, als er den Beschwerdeverzicht unterzeichnete. Er sieht sich mit einer Rückschaffung nach Ungarn konfrontiert, welche er mit der Erklärung nicht beabsichtigte. Sein Rechtsvertreter reicht ein Gesuch um Wiederaufnahme des Beschwerdeverfahrens ans BVGer ein. Dieses wird schliesslich vom BVGer genehmigt und das Beschwerdeverfahren wieder aufgenommen.

Gemeldet von: HEKS Rechtsberatungsstelle für Asylsuchende St. Gallen/Appenzell/Thurgau

Quellen: Aktendossier: UNHCR-Positionspapier zur Asylsituation in Ungarn (April 2012)

Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht Ostschweiz

Fidesstrasse 1, 9000 St.Gallen, Tel. 071 244 68 09
ostschweiz@beobachtungsstelle.ch

